

Einfache Anfrage Böhi-Wil:**«Behördliche Informationspflicht und Publikationsgesetz**

Gemäss dem neuen, ab dem 1. Juni 2019 gültigen Publikationsgesetz können die Gemeinden eine elektronische Plattform als amtliches Publikationsorgan bestimmen, eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung wählen einige Gemeinden ausschliesslich die elektronische Form, andere veröffentlichen ihre amtlichen Publikationen sowohl elektronisch als auch in Zeitungen oder Mitteilungsblättern. In Gemeinden, die ausschliesslich ein elektronisches Format und damit weder eine Zeitung noch ein Mitteilungsblatt nutzen, wird somit nur ein Teil der Bürgerinnen und Bürger von Amtes wegen mit den Mitteilungen bedient, da es weiterhin Bevölkerungskreise gibt, welche die elektronischen Medien nicht nutzen können oder wollen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass Gemeinden, die für ihre amtlichen Publikationen ausschliesslich eine elektronische Plattform benutzen, ihrer Informationspflicht gegenüber den Stimmberechtigten nicht vollständig nachkommen, beispielsweise im Falle der Bekanntmachung von neuen Reglementen, die dem fakultativen Referendum unterstehen?
2. Welche Massnahmen empfiehlt die Regierung den Gemeinden, um zu gewährleisten, dass mit dem neuen Publikationsgesetz die Informationspflicht (Bringschuld) weiterhin bei den Behörden liegt und es nicht an der Bevölkerung ist, sich die amtlichen Informationen jeweils einzeln zu beschaffen (Holschuld)?
3. Gibt es mit dem Vollzugsbeginn des Publikationsgesetzes Ausführungsbestimmungen für die Gemeinden über die Art und Weise der Veröffentlichung von amtlichen Todesanzeigen?»

20. Mai 2019

Böhi-Wil